



# ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 12. Jänner 1996  
GZ. 839/95

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

POLITIK GESETZENTWURF	
Zl. 54	GE/19 PS
Datum: 17. JAN. 1996	
Verf. 18. 1. 96 CS	

*D. Schefbeck*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen

Der Präsident:



*[Handwritten signature]*

(Dr. Georg Weißmann)





# Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

---

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 11. Januar 1996

**Bezug:** GZ 68.242/145-1/B/A/95

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten -  
Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 29.6.1995 beehrt sich die Österreichische Notariatskammer zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Intentionen, wie etwa das Studienrecht zu vereinfachen, die "Zielorientiertheit" der Studien zu verbessern, rechtsstaatliche Rahmenbedingungen bei Prüfungen zu verbessern und mit diesem Gesetz auch eine Kosteneinsparung zu erwirken, sind grundsätzlich zu begrüßen.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich aber, auf einige für sie bedeutsame Aspekte hinzuweisen:

Zu § 3:

Nach Abs. 3 sind bei der Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien u.a. die regionalen und überregionalen Interessensvertretungen anzuhören. Empfehlenswert wäre allerdings auch eine Anhörung nicht nur der Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch der Vertretungen derjenigen Berufsstände, die zu dem jeweiligen Studium in einer Beziehung stehen (zum Beispiel im Hinblick auf das Studium der Rechtswissenschaften eine Anhörung der Vertreter der Richter und Staatsanwälte, der rechtskundigen Beamten sowie der Notare und Rechtsanwälte). Sinnvoll wäre es auch, anderen staatlichen Stellen als Universitäten (beispielsweise betreffend das Medizinstudium dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz oder im Hinblick auf das Studium der Rechtswissenschaften dem Bundesministerium für Justiz) nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern sogar ein Mitspracherecht einzuräumen. Den betroffenen Ländern und Gemeinden sollte ebenfalls ein Mitspracherecht zugebilligt werden.

Zu § 4:

Nach Abs. 1 hat die Studienkommission ein Verwendungsprofil der Absolventen zu erarbeiten, wobei auch die Anwendungssituationen, denen die Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüber stehen werden, zu berücksichtigen sind. Laut den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf sind die Bestimmungen über das Verwendungsprofil das Kernstück der Studienreform.

Umso mehr gilt hier das bereits betreffend § 3 Abs. 3 Erwähnte: Bei der Erarbeitung des Verwendungsprofils sollten nicht nur die beruflichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch die Berufs- und Interessensvertretungen der mit den jeweiligen Studien in Verbindung stehenden Berufe angehört werden. Überlegenswert wäre es auch, staatlichen Einrichtungen (etwa dem Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf das Studium der Rechtswissenschaften) ein Mitspracherecht einzuräumen. Lediglich die Sozialpartner sowie Vertreter der Absolventen der betreffenden Studien anzuhören, wird wohl nicht ausreichend sein.

Die Zielvorgabe einer möglichst bedarfsgerechten Studiengestaltung kann sicherlich nur unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Praxis erreicht werden, wobei diesbezüglich festgehalten werden muß, daß die derzeitige Juristenausbildung für die Anforderungen der Praxis in verschiedenen Bereichen nicht ausreichend ist.

Zu den §§ 5 und 6:

Auf Grund der vorangeführten Bemerkungen wird angeregt, den Entwurf des Studienplanes an alle oben erwähnten Berufs- und Interessenvertretungen zu versenden. Die in den

Erläuterungen aufgezeigte Möglichkeit des "Auflegens" würde nicht gewährleisten, daß alle in Betracht kommenden Stellen vom Entwurf des Studienplanes Kenntnis erlangen.

Wiederum hinzuweisen ist auf die Notwendigkeit der Einräumung eines Mitspracherechtes für die obbeschriebenen staatlichen Stellen.

Zu § 14:

Laut Punkt 2.6.6. der Anlage 1 sind in Zukunft für das Studium der Rechtswissenschaften keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen mehr vorgesehen. Dies bedeutet offensichtlich, daß Lateinkenntnisse nicht mehr notwendig sind.

Es ist anzunehmen, daß auch künftig das Studium der Rechtsgeschichte und das Studium des römischen Rechtes von nicht geringer Bedeutung sein werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß beinahe alle europäischen Rechtsordnungen - zumindest in der Terminologie - auf dem römischen Recht aufbauen. Lateinkenntnisse erleichtern daher sicherlich das Erlernen der Rechtsgeschichte und des römischen Rechtes, tragen aber auch zum besseren Verständnis anderer Rechtsordnungen bei. Da gewiß eine verstärkte Tätigkeit österreichischer Juristen im europäischen Raum zu erwarten ist, erscheint es auch aus dieser Sicht wichtig zu sein, Lateinkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Rechtswissenschaften vorzusehen.

Zu den §§ 81 und 82:

Nach § 81 Abs. 2 Z 4 soll das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften außer Kraft treten. Es wird ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, daß in einigen berufsrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 6 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Z 3 NO, § 21 NPG) auf dieses Bundesgesetz verwiesen wird.

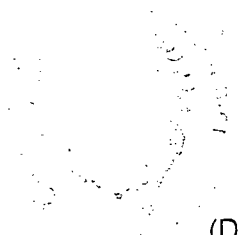
Zusammenfassend darf bemerkt werden, daß vor allem darauf geachtet werden sollte, daß bei der Erstellung der einzelnen Studienpläne größtes Augenmerk auf die Anforderungen der Praxis gelegt wird. Eine Dominanz der universitären Gremien bei der Gestaltung der Studienpläne könnte zu nicht zielführenden Studienschwerpunkten führen.

Bei dieser Gelegenheit soll auch auf die derzeit in der Regel überlange Dauer des Studiums der Rechtswissenschaften hingewiesen werden. Ein Hauptgrund hierfür könnte die zur Zeit geltende Prüfungsregelung (zu viele Einzelprüfungen) sein. Zweckmäßig wäre es demnach,

den Prüfungstoff - wie früher - zusammengefaßt zu prüfen und diesen Prüfungsmodus auch gesetzlich festzulegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident



(Dr. Georg Weißmann)